

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

**Rechtliche Überlegungen zum Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern
und Schutzbefohlenen**

– 15 Thesen und Forderungen –

Ein anlässlich des in New York stattfindenden
World Law Congress vom 20./21. Juli 2023
präsentiertes Positionspapier

Dr. Ulrich Wastl, München

Stand: 20. Juli 2023

**Westfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl München

**Rechtliche Überlegungen zum Kampf gegen sexuellen Missbrauch von
Kindern und Schutzbefohlenen***

– 15 Thesen und Forderungen –

Nach jahrelanger Beschäftigung mit sexuellem Missbrauch von Kindern und institutionellem Versagen, das diese Taten oftmals erst ermöglicht, lautet mein Fazit als Rechtsanwalt und Jurist:

Ziel

Ziel der folgenden Thesen/Forderungen ist es,

- die Grundlagen für eine transparente und unabhängige sowie fortlaufende Aufarbeitung zu schaffen,
- unter anderem auf der Grundlage unabhängiger und schonungsloser Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs und einer damit zwingend erforderlichen Beschreibung der systemischen Ursachen die Prävention zu optimieren,
- die diesbezügliche Bedeutung von Compliance und internen Ermittlungen aus Sicht betroffener Institutionen zu verdeutlichen,
- die oftmals und viel zu lange verhinderte adäquate Entschädigung von Opfern sexuellen Missbrauchs zu fördern,
- Wege aufzuzeigen, mit Hilfe derer die strukturelle Unterlegenheit von Opfern sexuellen Missbrauchs beseitigt, jedenfalls aber erheblich vermindert wird.

*Dieses Positionspapier wird anhand der Ergebnisse der Diskussionen im entsprechenden Panel des World Law Congress sowie sonstiger im Nachgang zu dessen Präsentation geführter Gespräche zu einem umfassenderen Aufsatz/Manuskript erweitert. Es ist geplant, diesen Aufsatz Ende September 2023 – aller Voraussicht nach – über unsere Website (www.westfahl-spilker.de) zu veröffentlichen. Die Stellungnahmen, die uns hierzu bis zum **31.08.2023** erreichen, werden wir, gegebenenfalls und soweit möglich, in die weiteren rechtlichen Überlegungen einfließen lassen.

Westpfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte

Der Staat

These 1

Der Staat ist und bleibt in diesem Zusammenhang aufgefordert, die Entwicklung von Standards zur Prävention im Bereich des sexuellen Missbrauchs zu forcieren, soweit erforderlich, auch zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass die Nichteinhaltung derartiger Standards empfindliche haftungs-, aber auch strafrechtliche Folgen nach sich zieht.

These 2

Dementsprechend ist er auch gehalten, Grundlagen für eine gänzlich unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Vergangenheit, aber auch in der Zukunft zu schaffen; dies selbstverständlich auch mit Blickrichtung auf seine etwaige eigene Rolle in diesem Kontext.

These 3

Er hat schließlich mit der ihm verliehenen Autorität auch dazu beizutragen, dass die strukturelle Unterlegenheit von Opfern beseitigt wird. In diesem Kontext erforderliche Maßnahmen reichen von der Notwendigkeit einer ebenbürtigen Stellung des Opfers in gerichtlichen (Straf-)Verfahren bis hin zur Implementierung gänzlich unabhängiger und ausreichend ausgestatteter Interessenvertretungen für Opfer und ihre spezifischen Belange.

Der Gesetzgeber

These 4

Der Gesetzgeber sollte zunächst, soweit irgend möglich, sowohl die strafrechtliche, aber insbesondere auch die Verjährung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche ausdehnen. Nur dies wird den Besonderheiten des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gerecht.

These 5

Namentlich mit Blickrichtung auf Entschädigungsverfahren sind den Opfern gerecht werdende Beweislastregeln zu normieren. Wie kann und/oder darf es sein, dass eine Institution die Schutzmaßnahmen unterlassen und vielleicht auch sogar noch das Geschehene vertuscht hat, sich im Nachhinein die Früchte ihres eigenen rechtsmissbräuchlichen Tuns mit ihrem Hinweis auf eine Beweislast des Opfers sichern kann?

These 6

Die Strafbarkeit auch bereits bloßen fahrlässigen Verhaltens derjenigen, denen die Opfer anvertraut waren, ist ausdrücklich zu kodifizieren, wenn und soweit sie ihre

Westfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte

Schutzpflichten gegenüber Kindern, Jugendlichen und ihren Schutzbefohlenen nicht erfüllt haben.

These 7

Der Gesetzgeber ist zudem aufgerufen, die gebotene transparente und öffentliche Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs durch die Opfer bzw. deren Interessenvertreter bestmöglich zu unterstützen. Es müssen, soweit rechtlich vertretbar und möglich, klare und eindeutige gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die den Opfern Zugang zu sämtlichen Informationen in ihrem Kampf um Gerechtigkeit und Aufarbeitung ermöglichen. Oder sollen betroffene Institutionen und sogar die Täter nur durch die Nennung von Schlagwörtern, wie "Datenschutzrecht", "Archivrecht", etc., weiterhin in der Lage sein, Rechtsunsicherheit zu verbreiten und damit eine transparente und öffentliche Aufarbeitung von vornherein zu torpedieren?

These 8

Die Rechte von Opfern im Rahmen staatlicher Ermittlungs- und Strafverfahren müssen fortlaufend gestärkt werden. Ihnen muss die Möglichkeit einer aktiven Beteiligung am jeweiligen Verfahren sowie ein möglichst umfassender, verfahrensrechtlich abgesicherter Informations- und Auskunftsanspruch sowie ein entsprechendes Akteneinsichtsrecht gewährt werden.

Die Gerichte und Ermittlungsbehörden

These 9

Auf Ebene der Gerichte und Ermittlungsbehörden ist sicherzustellen, dass Verfahren im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen von speziell geschulten und mit den psychologischen, psychiatrischen und sonstigen Besonderheiten vertrauten Personen durchgeführt werden. Es ist für eine fortlaufende Weiterbildung und Schulung dieser Personen auf der Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft Sorge zu tragen. Jegliche spezifische Zurückhaltung im Umgang mit Fehlverhaltensweisen von besonders anerkannten Institutionen, wie beispielsweise Kirchen, verbietet sich von vornherein.

These 10

Die Gerichte und Ermittlungsbehörden sollten nicht nur über die neuesten Erkenntnisse im Hinblick auf die in Fällen sexuellen Missbrauchs zumeist ebenso bedeutsame wie komplexe Beweismittel aus aussagepsychologischer und forensischer Sicht verfügen. Sie sollten diese vielmehr auch im Rahmen des bereits existierenden Rechts in ihre Beweismittel aktiv einfließen lassen und – soweit rechtlich zulässig – entsprechende Beweislastregeln entwickeln.

Westfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte

Die betroffenen Institutionen in den Bereich Kinder- und Jugendhilfe sowie Erziehung

These 11

Die im weitesten Sinne im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen regelmäßig tätigen Institutionen (staatliche, Non-Profit-Organisationen (NPO) und Religionsgemeinschaften) müssen sich im Klaren darüber sein, dass es zwischenzeitlich Standards im Hinblick auf die Vermeidung sexuellen Missbrauchs und den Umgang mit diesem ebenso traurigen wie erschreckenden Phänomen gibt. Diese Standards werden auch stetig optimiert. Sich über diese Standards zu informieren und diese insbesondere auch unter Präventionsgesichtspunkten umzusetzen, ist eine, wenn nicht sogar die jedenfalls derzeit noch vorrangige Pflicht dieser Institutionen sowie der für ihr Handeln Verantwortlichen. Die rechtliche Tendenz, die Haftung und persönliche Verantwortlichkeit mit Blickrichtung auf das Handeln solcher Institutionen und ihrer Repräsentanten zunehmend zu verschärfen, sollte von diesen beachtet und ernst genommen werden.

These 12

Gerade für NPO gilt, dass die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel in immer stärkerem Maße vom Nachweis entsprechender adäquater Schutz- und Compliance-Management-Systeme (CMS) abhängt, bzw. abhängen wird.

These 13

Einer der wesentlichen Bestandteile eines CMS ist gerade auch in diesem hoch sensiblen Bereich die Etablierung eines Notfallsystems sowie die unverzügliche Durchführung möglichst unabhängiger interner Ermittlungen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der Frage nach einer Pflicht zur Anzeige entsprechender Taten bei den zuständigen staatlichen Ermittlungsbehörden zu. Ohne Einwilligung des jeweiligen Opfers sollte dies nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen geschehen.

Die Öffentlichkeit

These 14

Auch der Öffentlichkeit kommt eine maßgebliche Rolle im Kampf gegen sexuellen Missbrauch zu. Dies bedeutet aber, dass die Öffentlichkeit über entsprechende Vorgänge und Verantwortlichkeiten unabhängig und offen informiert wird. Die bisherigen Fälle systemischen sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben gezeigt, dass ohne die Unterstützung der Presse und damit letztendlich der Öffentlichkeit viele der bislang erreichten positiven Entwicklungen im Hinblick auf die Bekämpfung sexuellen Missbrauchs nicht möglich gewesen wären.

Westfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte

These 15

Vor diesem Hintergrund sind die Grenzen entsprechender (Presse-)Veröffentlichungen auszuloten und gegebenenfalls zu erweitern. Der Stellenwert des Kampfes von Opfern für Gerechtigkeit muss dabei in der Abwägung mit den Individualinteressen der Täter der betroffenen Institutionen und deren Verantwortlichen wieder stärker betont werden. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf Aufrufe an Opfer eines grundsätzlich bereits identifizierten Täters, sich zum Zwecke der Verfolgung des an ihnen begangenen Unrechts zu melden. Die mit einem öffentlichen Crowdfunding verbundenen Möglichkeiten, Opfer in ihrem Kampf um Gerechtigkeit zu unterstützen und auch insoweit ihre Stellung zu verbessern, seien in diesem Kontext ebenfalls exemplarisch erwähnt.

Die Hoffnung

In vielen Ländern, aber auch seitens einer stetig steigenden Zahl von sonstigen Institutionen wurde bereits erkannt, dass dem Thema "Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen" oberste Priorität eingeräumt werden muss. Diese Erkenntnis setzt sich auch in einer Vielzahl von Staaten immer mehr durch.

Aber es gibt gleichwohl noch viel zu tun!

Die Vision

Alle Beteiligten, der Staat, der Gesetzgeber, die Gerichte und Ermittlungsbehörden sowie die Öffentlichkeit, ziehen an einem Strang, beseitigen das geschehene Unrecht und sorgen, soweit irgend möglich, dafür, dass es zukünftig nicht mehr geschehen kann.

Einen ersten fachlichen Überblick zu einigen der hier beschriebenen Thesen enthält: Wastl / Pusch, Missbrauchsgutachten für die Erzdiözese München und Freising vom 20.01.2022 – Gedankenskizze: Methodik sowie rechtliche und weitere Problemfelder

<https://westfahl-spilker.de/wastl-pusch-missbrauchsgutachten-fuer-die-erzdioezese-muenchen-und-freising-vom-20-01-2022-gedankenskizze-methodik-sowie-rechtliche-und-weitere-problemfelder/>